

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 5/2017
(70. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
23. März 2017

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltiges Management
an der Fakultät Wirtschaft und Management an der Technischen Universität Berlin
vom 2. November 2016.....

101

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltiges Management an der Fakultät Wirtschaft und Management an der Technischen Universität Berlin

vom 2. November 2016

Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin hat am 2. November 2016 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Nachhaltiges Management beschlossen.*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich

§ 2 – Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 – Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 – Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 5 – Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 – Zweck der Bachelorprüfung

§ 7 – Bachelorgrad

§ 8 – Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 9 – Bachelorarbeit

§ 10 – Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

IV. Anlagen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Nachhaltiges Management. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 – Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 23. Januar 2017

(2) Die Studien- und die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltiges Management, jeweils vom 11. Juli 2012 (AMBl. TU 09/2014 S. 113 und 122), treten 18 Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nach den Ordnungen gemäß Satz 1 zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, werden automatisch in die vorliegende Ordnung überführt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Nachhaltiges Management an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich bis spätestens drei Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung, nach welcher Ordnung sie ihr Studium weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden zentralen Stelle der Universitätsverwaltung zu dokumentieren.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 – Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Der Rahmen des wissenschaftlichen Studiums im Studiengang Nachhaltiges Management umfasst die grundlegenden theoretischen sowie praxisrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten einer nachhaltigen Betriebswirtschaft. Die Studierenden stärken ihre Urteilskraft durch Einübung in das wissenschaftliche Denken und verankern Nachhaltigkeit als Leitbild unternehmerischen Handelns in ihrem Bewusstsein. Dabei nimmt Nachhaltigkeit als betriebswirtschaftliches Konzept auf den Tatbestand Bezug, dass Wertschöpfungsprozesse Beiträge verschiedener Bezugsgruppen (Stakeholder) erfordern. Unternehmen können daher nur dann langfristig erfolgreich geführt werden, wenn durch die unabdingbare Teilnahme der Bezugsgruppen am Prozess der Wertschöpfung eine ausreichende Berücksichtigung der einzelnen Stakeholderinteressen sichergestellt ist.

Diese Ziele werden durch ein interdisziplinäres Studium erreicht, das eine integrative Betrachtung von wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen, technischen und normativen Aspekten in Theorie als auch Praxis beinhaltet.

Zum theoriebezogenen Studium gehört die Diskussion grundlegender Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge in den relevanten wissenschaftlichen Disziplinen, die Anleitung zu logischem, analytischem und kritischem Denken sowie das Trainieren der Fähigkeit, sich selbstständig mit neuen Problemstellungen kritisch auseinanderzusetzen.

Zum praxisbezogenen Studium gehören unter anderem die Aneignung von Kenntnissen über Strukturen, Abläufe, Rechtsvorschriften etc.; der Erwerb instrumenteller Fähigkeiten zur Umsetzung der Theorie in die Praxis; die Entwicklung der Fähigkeit, mit unvollständigen Informationen und unter Zeitdruck sinnvolle Lösungen zu erarbeiten; die Kenntnis und Anwendung der Prinzipien der Teamarbeit; und das Einüben kooperativen und konstruktiven Konfliktlösungsverhaltens.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Universität, die Studierenden dabei zu unterstützen, den persönlichen Standort in der Gesellschaft zu finden und Klarheit über die eigene soziale Rolle zu gewinnen.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend in deutscher Sprache angeboten. Einige Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten.

(3) Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs Nachhaltiges Management beherrschen wirtschaftswissenschaftliche und methodische Grundlagen und haben vertiefende Kompetenzen in verschiedenen betriebswirtschaftlichen Grund- und Querschnittsfunktionen erworben. Sie kennen die unterschiedlichen Dimensionen einer nachhaltigen Entwicklung und daraus resultierende Anforderungen an eine nachhaltige Unternehmensführung.

Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs Nachhaltiges Management haben Kompetenzen erworben, die es ihnen ermöglichen, Zusammenhänge ihres unternehmerischen Handelns mit Umwelt und Gesellschaft zu verstehen, Wertschöpfungsprozesse gleichzeitig ökonomisch, ökologisch und sozial zu gestalten und dabei technische Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Sie kennen Methoden, Denk- und Arbeitsweisen anderer Fachdisziplinen und können zwischen verschiedenen Interessen vermitteln, mit Fachleuten aus anderen Disziplinen zusammenarbeiten und interdisziplinäre Fragestellungen bearbeiten.

Durch die vielseitige Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen sowie durch spezielle Lehrangebote verfügen Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs Nachhaltiges Management über wichtige Schlüsselqualifikationen (Soft Skills). Hierzu zählen u. a. Kompetenzen in der Projekt- und Teamarbeit, in Moderations- und Präsentationstechniken sowie in der Anwendung computergestützter Methoden.

(4) Um die Studienziele zu erreichen, werden wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, Sozial-, Natur- und Ingenieurwissenschaften miteinander verbunden. Eine besondere Rolle fällt dabei den übergreifenden Fächern zu sowie der Berücksichtigung interdisziplinärer Aspekte in den einzelnen Fachgebieten. Das Wahlpflichtangebot ist darauf ausgelegt, gleichzeitig die für ein berufsqualifizierendes Studium notwendige fachliche Breite zu gewährleisten. Das Bachelorstudium des Nachhaltigen Managements an der Technischen Universität Berlin erfolgt simultan, d. h. Inhalte aus verschiedenen Disziplinen werden zeitlich parallel, inhaltlich verzahnt und methodisch integriert angeboten.

(5) Absolvent*innen des Studiengangs Nachhaltiges Management können in allen Bereichen der Wirtschaft, in Unternehmensberatungen oder in der Wissenschaft tätig werden. Der Breite des Studiums entsprechend bieten sich ihnen sehr vielfältige berufliche Tätigkeitsbereiche. Typische Tätigkeitsbereiche, die aus Sicht betriebswirtschaftlicher Nachhaltigkeit gestaltet werden können, sind u. a.:

- Controlling / Rechnungswesen
- Produktion
- Logistik, Einkauf
- Marketing und Vertriebswesen
- Personalwesen
- Ressourcenmanagement
- Finanzierung

- Organisation
- Unternehmensberatung zu Nachhaltigkeitsthemen
- Corporate Social Responsibility

Diese Tätigkeitsbereiche bieten zudem vielfache Ansatzpunkte für die spätere Existenzgründung, z. B. in der Unternehmensberatung oder als selbstständige Unternehmerinnen oder selbstständige Unternehmer.

§ 4 – Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit umfasst 6 Semester.
- (3) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs beträgt 180 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 – Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage dieser Ordnung empfohlen (Anlage 1). Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 180 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 168 Leistungspunkte in Modulen und 12 Leistungspunkte in der Bachelorarbeit.

(3) Der Basisbereich, der alle Pflichtmodule umfasst, hat einen Umfang von 78 Leistungspunkten. Die Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 2).

(4) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 78 Leistungspunkten und gliedert sich in folgende Bereiche:

- Aufbau: Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 Leistungspunkten
 - Fokus: Wahlpflichtmodule im Gesamtvolumen von 36 Leistungspunkten, aufgliedert in die folgenden Bereiche:
 - Ökologie und Technik: Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten
 - Soziales und Werte: Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten
 - Praxis: (12 Leistungspunkte): Innerhalb des Wahlpflichtbereichs muss entweder
 - a) ein Praktikum im Umfang von 12 Leistungspunkten absolviert werden oder alternativ
 - b) das PREPARE-Modul im Umfang von 6 Leistungspunkten in Kombination mit einem zusätzlich frei wählbaren Modul des Aufbau-Bereichs im Umfang von 6 Leistungspunkten.
- Näheres zum Praktikum regeln die Praktikumsrichtlinien (Anlage 3).

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 2).

(5) Im freien Wahlbereich sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des In- und Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, auch Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(6) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 6 AllgStuPo in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen jährlich aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 – Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 – Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät Wirtschaft und Management den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.).

§ 8 – Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 2) sowie der Bachelorarbeit gemäß § 9.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 (6) AllgStuPo aus allen Modulnoten sowie der Note für die Bachelorarbeit gebildet, wobei die folgenden Module mit einem Gesamtumfang von maximal 48 Leistungspunkten unberücksichtigt bleiben:

- a. Pflichtbereich Basis: Die Module mit den schlechtesten Modulprüfungsergebnissen im Umfang von maximal 18 Leistungspunkten;
- b. Wahlpflichtbereiche Aufbau und Fokus: Die Module mit den schlechtesten Modulprüfungsergebnissen im Umfang von maximal 18 Leistungspunkten.
- c. Wahlpflichtbereich Praxis: Entweder das Praktikum oder alternativ das Modul PREPARE in Kombination mit einem zusätzlich wählbaren Modul des Aufbaubereichs im jeweiligen Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten.

(3) Bei Ranggleichheit bleibt jeweils das zuletzt abgelegte Modul unberücksichtigt. Module, die unbenotet sind oder als unbenotet anerkannt wurden, werden vorrangig in diese Leistungspunkte einbezogen.

§ 9 – Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im 6. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten, der Bearbeitungsaufwand beträgt 3 Monate. Liegt ein Krankheitsfall oder ein nicht von dem oder der Studierenden zu vertretender Grund vor, kann der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung bis zu 6 Wochen gewähren.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über alle erfolgreich abgelegten Modulprüfungen im Basisbereich bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(5) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüferinnen und Prüfern in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitgutachter.

§ 10 – Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(2) Für die im Wahlpflicht- oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

IV. Anlagen

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulliste

Anlage 3 Praktikumsrichtlinien

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Semester					
1. WS 30 LP	Nachhaltiges Management – Einführung (6 LP)	Mikroökonomie (6 LP)	Bilanzierung und Kostenrechnung (6 LP)	Organisation und Innovation (6 LP)	Mathematik I (6 LP)
2. SS 30 LP	Marketing und Produktionsmanagement (6 LP)	Makro- ökonomie (6 LP)	Investition und Finanzierung (6 LP)	Freie Wahl (6 LP)	Mathematik II (6 LP)
3. WS 30 LP	Innovationmanagement & Entrepreneurship Basic (6 LP)	Wirtschafts- politik (6 LP)	Wirtschafts- privatrecht (6 LP)	Aufbau 1 (6 LP)	Statistik I (6 LP)
4. SS 30 LP	Praktikum ODER {Prepare + Aufbaumodul} (12 LP)		Fokus ÖT 1 (6 LP)	Aufbau 2 (6 LP)	Aufbau 3 (6 LP)
5. WS 30 LP	Fokus SW 1 (6 LP)	Fokus SW 2 (6 LP)	Fokus ÖT 2 (6 LP)	Aufbau 4 (6 LP)	Aufbau 5 (6 LP)
6. SS 30 LP	Fokus SW/ÖT 3 (6 LP)	Fokus SW/ÖT 4 (6 LP)	Freie Wahl (6 LP)	Bachelorarbeit (12 LP)	

Die Angaben erfolgen in Leistungspunkten.

Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

Ein Mobilitätsfenster für ein abschnittsweises Studium außerhalb der TU Berlin ist individuell möglich. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung	Umfang (LP)	Benotet	Gewichtung in Gesamtnote ¹
Basisbereich (Pflichtmodule)	78		s. § 8 Abs. 2 a, und 3
Nachhaltiges Management – Einführung	6	Ja	1
Innovation Management & Entrepreneurship Basics	6	Ja	1
Wirtschaftsprivatrecht	6	Ja	1
Mikroökonomik	6	Ja	1
Makroökonomik	6	Ja	1
Wirtschaftspolitik	6	Ja	1
Investition und Finanzierung	6	Ja	1
Bilanzierung und Kostenrechnung	6	Ja	1
Organisation und Innovationsmanagement	6	Ja	1
Marketing und Produktionsmanagement	6	Ja	1
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I	6	Ja	1
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II	6	Ja	1
Statistik I für Wirtschaftswissenschaftler	6	ja	1
Aufbaubereich (Wahlpflichtmodule)	30		s. § 8 Abs. 2 b und 3
<i>Entsprechend der semesterweise veröffentlichten Modullisten</i>		Ja	1
Fokusbereich (Wahlpflichtmodule)	36		s. § 8 Abs. 2 b und 3
Soziales und Werte	Mind. 12		
<i>Entsprechend der semesterweise veröffentlichten Modullisten</i>		Ja	1
Ökologie und Technik	Mind. 12		
<i>Entsprechend der semesterweise veröffentlichten Modullisten</i>		Ja	1
Praxis	12		s. § 8 Abs. 2 c und 3
<i>Praktikum ODER {Prepare + Aufbaumodul}</i>		Nein	-
Freier Wahlbereich	12	Ja	
<i>Alle Module aus dem Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes</i>		Ja	1

¹ Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

Anlage 3:**Praktikumsrichtlinien für den Bachelorstudiengang Nachhaltiges Management**

vom 2. November 2016

Inhaltsübersicht

- § 1 – Ziel des Praktikums
- § 2 – Beauftragte/-r für Praktikumsangelegenheiten
- § 3 – Einbettung des Praktikums in den Studienverlauf
- § 4 – Dauer und Umfang des Praktikums
- § 5 – Inhalt des Praktikums
- § 6 – Auswahl der Praktikumsstelle und Bewerbung
- § 7 – Anrechnung des Praktikums
- § 8 – Praktikum im Ausland
- § 9 – Anrechnung sonstiger Tätigkeiten
- § 10 – Inkrafttreten

Der Fakultätsrat der Fakultät VII Wirtschaft und Management hat folgende Praktikumsrichtlinien erlassen:

§ 1 – Ziel des Praktikums

Studierende des Bachelorstudiengangs Nachhaltiges Management haben entsprechend der Prüfungsordnung und der Studienordnung des Bachelorstudiengangs Nachhaltiges Management eine berufspraktische Ausbildung (Praktikum) nachzuweisen. Alternativ kann ein PREPARE-Modul in Kombination mit einem zusätzlichen Aufbaumodul im Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten absolviert werden. Näheres hierzu regelt die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung. Das Konzept des Praktikums geht von einem wechselseitigen Lernverhältnis aus. Die Studierenden sollen durch das Praktikum Kontakte zu Unternehmen/ Organisationen knüpfen sowie Praxiserfahrungen sammeln. Darüber hinaus soll das Praktikum die Studierenden mit ihrer zukünftigen Berufssituation sowie mit den technischen, ökonomischen und sozialen Bedingungen von Betrieben vertraut machen. Die Studierenden haben in dieser Zeit außerdem die Gelegenheit, Denk- und Verhaltensweisen sowie Strukturen in einem Unternehmen/einer Organisation kennen zu lernen. Die Unternehmen/Organisationen können ihrerseits durch die Kooperation mit der Universität und die enge Anbindung zu Forschung und Lehre profitieren. Ziel des Praktikums ist es ferner, im Studium erworbenes konzeptionelles Wissen im Rahmen der Tätigkeit praktisch umzusetzen.

§ 2 – Beauftragte/-r für Praktikumsangelegenheiten

Der Fakultätsrat der Fakultät VII ernennt für die Dauer seiner Amtszeit eine/-n Beauftragte/-n für Praktikumsangelegenheiten.

§ 3 – Einbettung des Praktikums in den Studienverlauf

Um von dem Erfahrungshintergrund aus dem Studium im Praktikum profitieren zu können, wird empfohlen, das Praktikum frühestens nach dem 4. Fachsemester durchzuführen. Die Durchführung des Praktikums wird für die vorlesungsfreie Zeit empfohlen.

§ 4 – Dauer und Umfang des Praktikums

(1) Das Praktikum hat insgesamt eine Dauer von mindestens acht Wochen in Vollzeit, wobei eine Dauer von vier Wochen je anrechenbares Praktikum nicht unterschritten werden soll.

(2) Für das Praktikum werden 12 Leistungspunkte (nach ECTS) vergeben.

(3) Spätestens mit der Meldung zur letzten Modulprüfung bzw. zur Anmeldung zur Bachelorarbeit ist ein Vermerk der oder des Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, der die Durchführung eines Praktikums von mindestens 8 Wochen bescheinigt.

§ 5 – Inhalt des Praktikums

(1) Das Praktikum kann in Unternehmen/Organisationen in den folgenden Tätigkeitsbereichen absolviert werden:

- Controlling / Rechnungswesen
- Produktion
- Logistik, Einkauf
- Marketing und Vertriebswesen
- Personalwesen
- Ressourcenmanagement
- Finanzierung und Organisation
- Unternehmensberatung
- Corporate Social Responsibility
- Informations- und Datenverarbeitung
- Umweltmanagement
- dezidierte Nachhaltigkeitsabteilung

Dabei muss die Tätigkeit einen Bezug zu nachhaltiger Unternehmensführung/-entwicklung aufweisen.

(2) Auch fachbezogene praktische Tätigkeiten, die nicht unter Abs. 1 aufgeführt sind, können, wenn Sie den Anforderungen dieser Praktikumsrichtlinien entsprechen, durch die/den Beauftragte/n für Praktikumsangelegenheiten angerechnet werden.

(3) Die Praktikantinnen und Praktikanten stimmen die Ausbildungsinhalte in eigener Verantwortung diesen Richtlinien entsprechend mit dem Unternehmen bzw. der Organisation ab. In Zweifelsfällen ist die oder der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten zu befragen.

§ 6 – Auswahl der Praktikumsstelle und Bewerbung

Die Studierenden bewerben sich grundsätzlich selbst um eine Praktikumsstelle. Die Studienfachberatung sowie der Studienführer weisen geeignete Praktikumsbörsen aus.

§ 7 – Anrechnung des Praktikums

(1) Für die Anrechnung des Praktikums nach Inhalt und Dauer ist der bzw. die Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten zuständig.

(2) Vor Beginn des Praktikums ist seitens des Studenten oder der Studentin der schriftliche Nachweis des Praktikumsarbeitgebers zu erbringen, dass die individuell zu erbringende Arbeit während des Praktikums einen signifikanten a) ökonomischen und ökologischen, oder b) ökonomischen und sozialen oder c) ökologischen und sozialen Aspekt der Nachhaltigkeit beinhaltet. Hierzu stellt die Fakultät ein Formblatt bereit. Die Bescheinigung muss vor Praktikumsbeginn bei dem/der Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten eingereicht werden.

(3) Die Studierenden weisen ihr Praktikum durch Bescheinigungen über die ausgeübten Tätigkeiten nach. Diese Bescheinigung ist vom Unternehmen bzw. von der Organisation vorzulegen und enthält folgende Informationen:

- Unternehmen/Organisation und Kontaktdaten der/des Praktikumsbetreuenden
- Name, Vorname, Geburtstag und -ort der Praktikantin/ des Praktikanten
- Beginn und Ende der Praktikumszeit
- explizite Angabe der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. -art und Dauer
- Bestätigung über die Reflexion der Tätigkeit und des erlernten Wissens innerhalb des Unternehmens/ der Organisation durch einen schriftlichen Bericht (zwischen 7 und 10 DIN A4-Seiten) und eine kurze Übersichts-Präsentation (pptx oder offenes Format) mit 4 - 5 Folien.

(4) Fehlzeiten wegen Krankheit oder Urlaub sind in der Regel nachzuholen.

(5) Haben die Praktikant/innen den geforderten Umfang ihres Praktikums nachgewiesen, so erhalten sie darüber von der/dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten einen entsprechenden Anrechnungsvermerk.

Ein Praktikum, das im Rahmen eines anderen Studiengangs geleistet wurde, kann nach inhaltlicher Prüfung durch die/den Beauftragte/n für Praktikumsangelegenheiten angerechnet werden.

§ 8 – Praktikum im Ausland

(1) Ein Praktikum im Ausland wird den Studierenden nachdrücklich empfohlen. Die Anerkennung erfolgt nach § 7.

(2) Für Bescheinigungen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können beglaubigte Übersetzungen gefordert werden.

§ 9 – Anrechnung sonstiger Tätigkeiten

Anderweitig erbrachte Praktika und Tätigkeiten können, sofern sie den Anforderungen dieser Praktikumsrichtlinien entsprechen, anerkannt werden. Hierfür ist die/der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten zuständig.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Praktikumsrichtlinien tritt für Studierende des Bachelorstudiengangs Nachhaltiges Management am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.